

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Meckenheim für Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen, besonderen Einwanderergruppen und Obdachlosen vom 06.11.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meckenheim am 06.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Meckenheim unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der in § 2 genannten Personenkreise städtische Übergangswohnheime sowie Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen (nachfolgend Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW.

Soweit im Folgenden Aufgaben an den Bürgermeister übertragen werden bzw. unter die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 3 GO fallen, kann dieser mit der Ausführung seine Beschäftigten, insbesondere die Beschäftigten des Fachbereichs Soziales, sowie externe Dienstleister beauftragen.

§ 2 Personenkreise

Die Unterkünfte dienen der Unterbringung folgender Personenkreise:

- a) Ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der aktuell gültigen Fassung, sofern diese nach § 3 FlüAG der Stadt Meckenheim zugewiesen wurden
- b) Besondere Einwanderergruppen im Sinne des § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)
- c) Obdachlose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Meckenheim haben und deren Wohnungslosigkeit nicht anderweitig als durch Eingreifen nach § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der aktuell gültigen Fassung vermieden oder beseitigt werden kann. Der gewöhnliche Aufenthalt wird entsprechend § 30 Abs. 3 SGB I definiert. Bei Personen, die sich vorübergehend in einer Einrichtung (z.B. Justizvollzugsanstalt) aufgehalten haben, gilt der gewöhnliche Aufenthalt vor dem Aufenthalt in der Einrichtung, sofern glaubhaft gemacht wird, dass ein Bezug zum Stadtgebiet Meckenheim vorhanden ist.

§ 3 Unterkünfte

Welche Unterkünfte dem genannten Zweck dienen bestimmt der Bürgermeister der Stadt Meckenheim. Der Bürgermeister kann weitere Unterkünfte aufnehmen oder

bisherige Unterkünfte streichen. Der aktuelle Bestand ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Eine Änderung der Anlage stellt keine Satzungsänderung dar.

Als Gemeinschaftsunterkunft bzw. Übergangwohnheim im Sinne dieser Satzung gelten alle Unterkünfte, in denen mindestens einer der nachstehenden Einrichtungen gemeinschaftlich von allen Bewohnern genutzt wird:

- Küche
- Bad/WC/Duschräume

Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gelten alle Unterkünfte, in denen eine eigene Küche und ein eigenes Bad zur Wohneinheit oder Wohnung gehören. Die Nutzung einer Wohnung oder Wohneinheit durch eine Personengemeinschaft (Wohn- oder Zweckgemeinschaft) ändert nichts an der Charakterisierung als Wohnung.

Soweit Personen, die zu den in § 2 genannten Personenkreisen gehören, in eine Unterkunft eingewiesen werden, die nicht in der Anlage aufgeführt wird, gilt auch diese Wohnung als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche, widerrufliche Einweisung in eine Unterkunft der Stadt Meckenheim (Einweisungsverfügung). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Miet- und wohnungsrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung. Nutzungsbeginn ist der in der Einweisung genannte Termin. Ohne schriftliche Einweisung besteht kein Anspruch auf Nutzung. Mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung erlischt das Recht auf Nutzung der Unterkunft.

Die Einweisung erfolgt an die Benutzerin und den Benutzer und gilt auch für seine Haushaltsangehörigen, die in der Einweisungsverfügung mit aufgeführt werden. Volljährige Kinder erhalten eine eigene Einweisung. Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung aufgeführt sind, sind von der Nutzungsberechtigung nicht erfasst. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung anderer Personen, auch nicht vorübergehend oder besuchsweise. Eine zeitweise oder unbefristete Vermietung, Untervermietung oder Nutzungsüberlassung von bereitgestelltem Wohnraum an Dritte sind strikt untersagt.

Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister der Stadt Meckenheim nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf Räume bestimmter Art oder Größe oder auf ein Verbleiben in einer Unterkunft besteht nicht.

Das Benutzungsverhältnis dient der Vermeidung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit. Es sollen keine Posterschleusenadressen in den Unterkünften vergeben werden. Die Benutzerin und der Benutzer hat Abwesenheiten von mehr als drei Tagen dem Fachbereich Soziales vorab schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Näheres dazu bestimmt die Hausordnung.

§ 5 Hausordnung

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim erlässt eine für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindliche Hausordnung. Die aktuell gültige Hausordnung ist der Satzung als Anlage 2 beigefügt. Eine Änderung der Hausordnung stellt keine Satzungsänderung dar und kann bei Bedarf jederzeit durch den Bürgermeister vorgenommen werden. Die Hausordnung soll in den Unterkünften ausgehängt sowie den Einweisungsverfügungen beigefügt werden.

Sofern sachlich erforderlich, können für bestimmte Unterkünfte separate Hausordnungen erlassen werden.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung und/oder Inhalten dieser Satzung ist der Bürgermeister der Stadt Meckenheim berechtigt, befristete oder unbefristete Hausverbote für bestimmte Unterkünfte zu erteilen. Das Nutzungsrecht an der Unterkunft gilt für diesen Zeitraum als aufgehoben, ohne dass die Einweisungsverfügung aufgehoben wird.

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim kann das Hausrecht ganz oder teilweise an Beschäftigte oder beauftragte externe Dienstleistende, insbesondere für die Sicherheit Verantwortliche, übertragen.

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim ist berechtigt, die Benutzerinnen und Benutzer zum täglichen Empfang ihrer Post aufzufordern und in den Gemeinschaftsunterkünften und größeren Wohnkomplexen diesbezüglich eine werktägliche Meldung beim Sicherheits- oder Hausmeisterpersonal zu verlangen. Hierüber können Meldelisten geführt werden und eine fortwährende Nichtmeldung kann ggf. als ungenehmigte Abwesenheit gewertet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Benutzer

Obdachlose oder zugewiesene Personen haben Anspruch auf Beratung und eine menschenwürdige Unterbringung. Ihnen sollen Hilfen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit an die Hand gegeben werden; hierbei kann sich der Bürgermeister der Stadt Meckenheim auch externer Dienstleister und caritativer Einrichtungen bedienen.

Die Stadt Meckenheim bemüht sich im Rahmen der Kapazitäten, Rücksicht auf kulturelle Hintergründe, Religion, Geschlecht und soziale Belange zu nehmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder anderweitiger Zimmerzuweisungen besteht nicht.

Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der Benutzerin/des Benutzers. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, sich um eine dauerhafte Wohnsituation zu bemühen. Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim ist berechtigt, sich diese Bemühungen regelmäßig nachweisen zu lassen.

Die Benutzerin und der Benutzer haben unverzüglich jede Veränderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Meckenheim anzuzeigen.

Die Benutzerin/der Benutzer haftet für jegliche Schäden, die von ihr/ihm an dem von ihr/ihm genutzten sowie gemeinschaftlich genutzten Wohnraum sowie Mobiliar und Ausstattungsgegenständen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Es besteht kein Anspruch, eigene Möbel oder größere Hausratgegenstände in die Unterkünfte einzubringen. Diese sind im Falle einer Obdachlosigkeit auf eigene Kosten einzulagern. Lager- und Gemeinschaftsflächen sowie Flure der Unterkünfte dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim nicht zum Lagern, Aufstellen oder Einrichten von Möbeln oder Hausratgegenständen genutzt werden. Zimmer in Übergangwohnheimen werden grundsätzlich möbliert zur Verfügung gestellt; Wohnungen werden grundsätzlich unmöbliert zur Verfügung gestellt.

Notwendige Instandsetzungs-, Erhaltungs- oder Reparaturarbeiten sind von den Benutzern zu dulden.

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim ist berechtigt, bei Vorliegen von Gründen einen Wechsel der Unterkunft schriftlich zu verfügen (Umsetzungsverfügung).

Bei Einzug und Auszug sollen Übergabeprotokolle erstellt werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Stadt Meckenheim erhebt für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren der Gemeinschaftsunterkünfte (Übergangwohnheimen) werden pro Person erhoben. Die Benutzungsgebühren für Wohnungen werden nach Quadratmetern erhoben. Sofern eine Wohnung durch eine Personengemeinschaft (Wohngemeinschaft) genutzt wird, richtet sich die Gebühr nach dem Personenanteil der quadratmeterbezogenen Gesamtgebühr. Dies gilt sinngemäß ebenso bei Haushalten mit volljährigen Kindern.

Die zugrundeliegende Gebührenkalkulation bleibt von aktuellen Veränderungen der Bestandsliste der Unterkünfte (Zu- oder Abgänge) unberührt. Die Gebühr kann durch Satzungsänderung angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen ergeben. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit der Aufhebung der Einweisung, frühestens jedoch am Tag der Übergabe, Abnahme und Schlüsselrückgabe an einen Hausmeister oder anderen Beschäftigten der Stadt Meckenheim. Eine taggenaue Abrechnung des ersten bzw. des letzten Monats der Nutzung wird mit 1/30 der Monatsgebühr pro Nutzungstag berechnet. Bei Veränderungen während der Nutzungszeit, die auf die Höhe der Gebührenfestsetzung Einfluss hat, erfolgt eine Änderung ab dem Ersten des Folgemonat, der auf die Veränderung folgt.

Ein selbstveranlasster Auszug aus der Unterkunft ist mindestens zwei Wochen vor Auszugstermin anzuzeigen. Eine versäumte Auszugsmitteilung berechtigt nicht zu rückwirkenden Erstattungen oder Erlass der Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr orientiert sich an der Bereitstellung der Unterkunft; eine vorübergehende Nichtnutzung berechtigt nicht zur Erstattung oder zum Erlass der Nutzungsgebühr (weder bei genehmigter noch bei ungenehmigter Abwesenheit).

Die Benutzungsgebühr ist jeweils am dritten Werktag des Monats fällig und monatlich im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Meckenheim zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Nutzungsgrundgebühr, einer Gebühr für Heizkosten, einer Gebühr für Stromkosten sowie einer Gebühr für sonstige Betriebskosten zusammen. Findet in der Unterkunft eine Dienstleistung (z.B. Hausmeisterdienste, Reinigungsdienste) zentral statt, so kann hierfür ebenfalls eine Gebühr festgesetzt werden. Diese wird dann in der Einweisungsverfügung oder Kostenneufestsetzung separat ausgewiesen.

Sind in einer Wohnung oder Wohneinheit separate Verbrauchszähler vorhanden, können die tatsächlich dieser Wohnung zugeordneten Verbrauchskosten als Gebühr berechnet werden. In diesem Fall werden auch Zwischen- und Jahresabrechnungen der Energieversorger, Vermieter oder sonstigen Rechnungssteller gesondert dem Benutzer als Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 8 Gebührenhöhe

Für Unterkünfte in Übergangwohnheimen werden fällig:

| | |
|----------------------|--------------------------------|
| Nutzungsgrundgebühr | 198,90 € pro Person pro Monat |
| Kalte Betriebskosten | 36,14 € pro Person pro Monat |
| Heizkosten | 24,41 € pro Person pro Monat |
| Stromkosten | 48,13 € pro Person pro Monat |
| Reinigungskosten | 37,53 € pro Person pro Monat * |

Für Unterkünfte in Wohnungen oder Wohneinheiten werden fällig:

| | |
|----------------------|--|
| Nutzungsgrundgebühr | 6,90 € je Quadratmeter pro Monat |
| Kalte Betriebskosten | 4,18 € je Quadratmeter pro Monat |
| Heizkosten | 4,15 € je Quadratmeter pro Monat ** |
| Stromkosten | 3,07 € je Quadratmeter pro Monat ** |
| Reinigungskosten * | (fallen derzeit nicht an; erforderlichenfalls ist der Wert aus den Übergangwohnheimen zu übernehmen) |

*sofern eine zentrale Reinigungsdienstleistung im Objekt stattfindet

** sofern keine eigene Verbrauchserfassung und -abrechnung direkt mit dem Energieversorger erfolgt

Sozialklausel: Ergibt die Gebührenberechnung bei den Kosten der Unterkunft (Grundgebühr, kalte Betriebskosten, Heizkosten) einen Betrag, der die sozialrechtlichen Angemessenheitswerte des Rhein-Sieg-Kreises bzw. Jobcenters Rhein-Sieg nach SGB II bzw. SGB XII überschreitet, so kann die Stadt Meckenheim die Gebührenbestandteile bis zu den Angemessenheitsgrenzen absenken. Die Absenkung kann mit einer Befristung versehen werden.

§ 9 Gesonderte Gebühren für Waschmöglichkeiten

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim ist berechtigt, für gemeinschaftlich genutzte Waschmaschinen (Großgeräte, Industriewaschmaschinen) gesonderte Gebühren zu erheben in Form von Waschmarken, die für die Bedienung der Geräte erforderlich sind. Die Höhe der Gebühren für Waschmarken wird vom Bürgermeister der Stadt Meckenheim bekanntgegeben.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Haushalte oder Familien haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet mit Aufhebung oder Widerruf der Einweisung. Die Beendigung erfolgt insbesondere, wenn

- a) Eine anderweitige Unterkunft zugewiesen wird aufgrund von erforderlichen Belegungsänderungen (Umsetzung)
- b) Die zugewiesene Unterkunft der Stadt Meckenheim nicht mehr zur Verfügung steht
- c) Wiederholt gegen den Hausfrieden oder die Hausordnung verstoßen wird
- d) Wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorgelegt wurden
- e) Der Aufforderung, sich von einer sozialen, externen Beratungsstelle oder einer Beratungskraft der Stadt Meckenheim bei der Wohnungssuche unterstützen zu lassen, wiederholt nicht nachgekommen wird
- f) Die Benutzerin und der Benutzer eine zumutbare Alternative auf dem regulären Wohnungsmarkt abgelehnt hat
- g) Eine ungenehmigte, mindestens viertägige Abwesenheit festgestellt wurde
- h) Die Benutzungsgebühr regelmäßig nicht gezahlt wird oder mindestens drei Monate im Rückstand ist
- i) Die Benutzerin und der Benutzer zu keinem in § 2 genannten Personenkreis gehört
- j) Eine unzulässige Weitergabe des zur Verfügung gestellten Wohnraums (Vermietung, Untervermietung, Nutzungsüberlassung) durch den Benutzer festgestellt wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung mit Gebührenordnung vom 10.11.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.